

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1960	Nr. 17
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
28. 3. 60	Drittes Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes	193
28. 3. 60	Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar	194
28. 3. 60	Gesetz über Bundeszuschüsse und Gemeinlast	199
28. 3. 60	Straßenbaufinanzierungsgesetz	201
28. 3. 60	Drittes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes	206
28. 3. 60	Gesetz zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes . Andert Bundesgesetzbl. III 2030-1	207
28. 3. 60	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbilligung von Dieselmotorkraftstoff für die Große Hochsee-, Große Herings-, Kleine Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei	208
21. 3. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum niedersächsischen Dritten Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts	208

Drittes Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes

Vom 28. März 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 14. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 498) wird wie folgt geändert:

In § 43 werden die Worte „31. März 1960“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1962“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. März 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

**Gesetz zur Neuordnung
der Sozialversicherungsträger im Saarland
(Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar)**

Vom 28. März 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Krankenversicherung

§ 1

Die §§ 225 bis 233, 234 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 235 Abs. 1 und 2, §§ 236 bis 238, 245 Abs. 1 bis 4, §§ 246 bis 249, 250 Abs. 1 bis 4, §§ 251 bis 253, 258 bis 267, 270 bis 297, 298 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8, Abs. 2 und 3, §§ 299 bis 305, 307 bis 309, 318 bis 327, 333, 334, 338 bis 357, 360 bis 362, 364 bis 367, 377 bis 379, 389 bis 392, 406 bis 415b, 476 bis 477 Nr. 3, §§ 478 bis 487, 488 Abs. 1, 2 und Abs. 4 bis 6, §§ 489 bis 493b, 504 bis 513, 516 bis 528 der Reichsversicherungsordnung und die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland. Soweit in ihnen auf andere Vorschriften verwiesen wird, die im Saarland in abweichender Fassung gelten, sind diese in der saarländischen Fassung anzuwenden.

§ 2

(1) Für das Saarland wird eine Allgemeine Ortskrankenkasse errichtet; sie hat ihren Sitz in Saarbrücken.

(2) Solange im Saarland nur eine Allgemeine Ortskrankenkasse besteht, gehört sie mit der Rechtsstellung eines Landesverbandes dem Bundesverband der Ortskrankenkassen an.

§ 3

(1) Die Zuständigkeit der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, der Bundespost-Betriebskrankenkasse, der Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums und der See-Krankenkasse erstreckt sich auf das Saarland.

(2) Die Eisenbahn-Betriebskrankenkasse Saarbrücken wird eine Bezirksleitung der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse.

§ 4

(1) Die Rechte und Pflichten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland aus den Versicherungsverhältnissen in der Krankenversicherung gehen auf die Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland über.

(2) Die Rechte und Pflichten der Eisenbahn-Betriebskrankenkasse Saarbrücken aus den Versicherungsverhältnissen gehen auf die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse über.

(3) § 212 der Reichsversicherungsordnung gilt.

§ 5

(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland, die in der Abteilung Krankenversicherung verwaltet werden, gehen auf die Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland über; ausgenommen sind das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die mit der Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(2) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Eisenbahn-Betriebskrankenkasse Saarbrücken gehen auf die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse über. Ausgenommen sind das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die mit der Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen; dieses Vermögen und diese Verbindlichkeiten gehen auf die Bundesbahn-Versicherungsanstalt (§ 27) über.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarungen für übertragbar erklärt sind.

§ 6

(1) Durch den Übergang der Verbindlichkeiten wird der bisherige Schuldner befreit; im übrigen werden die Rechte des Gläubigers, insbesondere seine Ansprüche gegen einen Bürgen sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht, einer Hypothek oder einer sonstigen Sicherheit nicht berührt. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt nicht.

(2) Zum Nachweis des Übergangs des Eigentums an einem Grundstück gegenüber dem Grundbuchamt genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde; dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

(3) Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung des § 5 entstehen, werden nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 7

(1) Die Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalt für das Saarland beschäftigten Personen (Beamte, Beamtenanwärter, Angestellte und Arbeiter) zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen. Dies gilt nicht für

Personen, die von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben benötigt werden.

(2) Die Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland erhält für die zu übernehmenden Beamten und Beamtenanwärter Dienstherrnfähigkeit (§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 667).

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt für die Versorgungsempfänger entsprechend.

§ 8

Die Arbeitsbedingungen der zu übernehmenden Angestellten und Arbeiter dürfen aus Anlaß der Übernahme nicht verschlechtert werden.

§ 9

(1) Innungskrankenkassen mit dem Sitz im Saarland, die Versicherte von der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland übernehmen, und Ersatzkassen, zu denen Versicherte der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland übertreten, haben Angestellte der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland in einem angemessenen Verhältnis zu übernehmen. Über Zahl und Person der zu übernehmenden Angestellten sowie über den Zeitpunkt der Übernahme sollen sich die beteiligten Kassen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Saarlandes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Arbeitgeber mit Betrieben, für die eine Betriebskrankenkasse besteht oder errichtet wird, deren Bereich sich auf das Saarland erstreckt.

(3) Bei der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Berechnung bleiben Versicherte der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland außer Betracht, die später als sechs Monate, nachdem die Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder die Ersatzkasse ihre Tätigkeit im Saarland aufgenommen hat, Mitglied dieser Kasse werden.

§ 10

Soll für einen Betrieb oder eine Innung, für die am 30. Juni 1947 eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse bestanden hat, eine neue Betriebs- oder Innungskrankenkasse errichtet werden, so gelten § 248 Nr. 1 und § 251 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung nicht.

§ 11

(1) Die freiwillig Weiterversicherten im Saarland, die auf Grund des im Saarland geltenden Rechts die Mitgliedschaft zu einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse verloren haben, sind berechtigt, der entsprechenden Kasse innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Saarland beizutreten. Die Versicherung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Beitrittserklärung folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für freiwillig Weiterversicherte im Saarland, die auf Grund des im Saarland geltenden Rechts die Mitgliedschaft zu einer Ersatzkasse verloren haben. Mit ihrem Beitritt zur Ersatzkasse treten die Versicherten in ihre Rechte, die sie aus einer Zusatzversicherung erworben haben, wieder ein.

§ 12

Personen, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung krankensicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 365) wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze oder Jahreseinkommengrenze aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind oder ausscheiden, sind berechtigt, einer für sie zuständigen Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse oder Ersatzkasse innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Saarland beizutreten. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt.

§ 13

Zu den Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung, die der Landesversicherungsanstalt für das Saarland obliegen, gehört auch der Betrieb der Hüttenkrankenhäuser in Brebach, Burbach, Dillingen, Neunkirchen und Völklingen sowie des Rastpfehl-Krankenhauses und der Zentralapotheke in Saarbrücken. Die Landesversicherungsanstalt für das Saarland kann den Betrieb der Krankenhäuser und der Zentralapotheke anderen Trägern mit deren Zustimmung übertragen oder einstellen.

ZWEITER ABSCHNITT Unfallversicherung

§ 14

Die §§ 546 bis 548, 623 bis 629 Abs. 1, §§ 629 a bis 634, 636, 642 bis 647, 649 bis 653, 656 a bis 660, 663 bis 675, 677, 681, 684, 685, 689 bis 701, 703, 704, 713, bis 717, 721, 723, 843 bis 845, 847, 892 bis 896, 915 bis 922, 956 bis 960, 962 bis 965, 967 bis 972, 975, 978, 980 bis 985, 1029, 1033, 1046, 1047, 1050 bis 1058, 1060, 1065 bis 1066 a, 1066 c bis 1072, 1079, 1081 bis 1083, 1096 bis 1101, 1107 bis 1109, 1113, 1116 bis 1119, 1121 bis 1125, 1128 bis 1130, 1132 bis 1143, 1146 bis 1157, 1159 bis 1164, 1166 bis 1185, 1198, 1199, 1201, 1202, 1206 bis 1225 der Reichsversicherungsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland. Soweit in ihnen auf andere Vorschriften verwiesen wird, die im Saarland in abweichender Fassung gelten, sind diese in der saarländischen Fassung anzuwenden.

§ 15

(1) Die Zuständigkeit der für das gesamte Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes bestehenden Berufsgenossenschaften erstreckt sich auf das Saarland.

(2) Die Zuständigkeit der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für die in Hütten-, Walzwerks-, Eisen- und Stahlbetrieben tätigen Per-

sonen, der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft, der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft wird auf das Saarland erstreckt.

§ 16

Die Bergbau-Berufsgenossenschaft für das Saarland wird eine Bezirksverwaltung der Bergbau-Berufsgenossenschaft. Die Organe der Bergbau-Berufsgenossenschaft für das Saarland werden Organe der Bezirksverwaltung.

§ 17

Für das Saarland werden eine Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und ein Gemeindeunfallversicherungsverband errichtet.

§ 18

Die Rechte und Pflichten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland und der Bergbau-Berufsgenossenschaft für das Saarland aus den Versicherungsverhältnissen in der Unfallversicherung gehen auf die nach diesem Gesetz zuständigen Versicherungsträger über.

§ 19

(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland, die in der Abteilung Allgemeine Unfallversicherung verwaltet werden, werden unter den in § 15 genannten Berufsgenossenschaften aufgeteilt; ausgenommen sind die Bergbau-Berufsgenossenschaft, die Gartenbau-Berufsgenossenschaft und die See-Berufsgenossenschaft.

(2) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland, die in der Abteilung Landwirtschaftliche Unfallversicherung verwaltet werden, werden unter der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Saarland und der Gartenbau-Berufsgenossenschaft aufgeteilt.

(3) Die beteiligten Berufsgenossenschaften stellen einen Aufteilungsplan auf, in dem angegeben wird, welche Vermögensgegenstände und welche Verbindlichkeiten auf die einzelnen Berufsgenossenschaften übergehen sollen; Grundstücke und im Grundbuch eingetragene Rechte sollen übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinweis auf das Grundbuchblatt bezeichnet werden. Der Aufteilungsplan ist von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde des Saarlandes zu bestätigen.

(4) Kommt eine Einigung der beteiligten Berufsgenossenschaften über die Aufteilung nicht zustande, dann stellt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Saarlandes den Aufteilungsplan auf; für die Aufteilung ist das Verhältnis der von den beteiligten Berufsgenossenschaften zu übernehmenden Rentenlast maßgebend.

(5) Der Übergang der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten tritt ein, sobald die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landes-

behörde des Saarlandes den Aufteilungsplan der Berufsgenossenschaften bestätigt hat oder der von der Landesbehörde aufgestellte Aufteilungsplan unanfechtbar geworden ist.

(6) Der bisherige Schuldner hat den kraft Gesetzes eingetretenen Übergang der Verbindlichkeiten dem Gläubiger mitzuteilen.

(7) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten werden bis zu ihrem Übergang auf die Berufsgenossenschaften von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland im Auftrag und für Rechnung der Rechtsnachfolger verwaltet.

§ 20

(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland, die in der Abteilung Gemeindliche Unfallversicherung verwaltet werden, gehen auf den Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland über.

(2) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Bergbau-Berufsgenossenschaft für das Saarland gehen auf die Bergbau-Berufsgenossenschaft über.

§ 21

§ 5 Abs. 3 und § 6 gelten in den Fällen der §§ 19 und 20 entsprechend.

§ 22

(1) Die in § 15 genannten Berufsgenossenschaften haben die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Abteilung Allgemeine Unfallversicherung der Landesversicherungsanstalt für das Saarland beschäftigten Personen (Beamte, Beamtenanwärter, Angestellte und Arbeiter) zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen; ausgenommen sind die Bergbau-Berufsgenossenschaft, die Gartenbau-Berufsgenossenschaft und die See-Berufsgenossenschaft. Über Zahl und Person der zu übernehmenden Beschäftigten sollen sich die beteiligten Versicherungsträger einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Saarlandes.

(2) Die Berufsgenossenschaften, die Beamte oder Beamtenanwärter zu übernehmen haben, erhalten für die zu übernehmenden Beamten und Beamtenanwärter Dienstherrnfähigkeit (§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

(3) Absatz 1 gilt für die Versorgungsempfänger entsprechend.

§ 23

(1) Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Abteilung Landwirtschaftliche Unfallversicherung der Landesversicherungsanstalt für das Saarland beschäftigten Personen (Beamte, Beamtenanwärter, Angestellte und Arbeiter) zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen.

(2) Der Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens

dieses Gesetzes in der Abteilung Gemeindliche Unfallversicherung der Landesversicherungsanstalt für das Saarland beschäftigten Personen (Beamte, Beamtenanwärter, Angestellte und Arbeiter) zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen.

(3) § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Die Bergbau-Berufsgenossenschaft hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Bergbau-Berufsgenossenschaft für das Saarland beschäftigten Personen (Angestellte und Arbeiter) zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen; die zu übernehmenden Personen sollen in der Bezirksverwaltung im Saarland (§ 16) beschäftigt werden.

§ 25

§ 8 gilt in den Fällen der §§ 22 bis 24.

DRITTER ABSCHNITT

Rentenversicherung der Arbeiter

§ 26

Die §§ 1326 bis 1343, 1348 bis 1350, 1353 bis 1355, 1358 bis 1360 der Reichsversicherungsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland. Soweit in ihnen auf andere Vorschriften verwiesen wird, die im Saarland in abweichender Fassung gelten, sind diese in der saarländischen Fassung anzuwenden.

§ 27

(1) Die Zuständigkeit der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der Seckasse erstreckt sich auf das Saarland.

(2) Die Eisenbahn-Versicherungsanstalt Saarbrücken wird eine Bezirksleitung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt.

§ 28

(1) Die Rechte und Pflichten aus den Versicherungsverhältnissen sowie das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Eisenbahn-Versicherungsanstalt Saarbrücken gehen auf die Bundesbahn-Versicherungsanstalt über.

(2) § 5 Abs. 3 und § 6 gelten entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Rentenversicherung der Angestellten

§ 29

Die §§ 1 bis 14, 17 und 29 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857) sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland. Soweit in ihnen auf andere Vorschriften verwiesen wird, die im Saarland in abweichender Fassung gelten, sind diese in der saarländischen Fassung anzuwenden.

§ 30

(1) Die Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstreckt sich auf das Saarland.

(2) In Saarbrücken wird eine Auskunfts- und Beratungsstelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte errichtet; die Auskunfts- und Beratungsstelle hat auch die Aufgabe, die Überleitung der Rentenversicherung der Angestellten im Saarland auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durchzuführen.

§ 31

(1) Die Rechte und Pflichten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland aus den Versicherungsverhältnissen in der Rentenversicherung der Angestellten gehen auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über.

(2) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland, die in der Abteilung Rentenversicherung der Angestellten verwaltet werden, gehen auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über.

(3) § 5 Abs. 3 und § 6 gelten entsprechend.

§ 32

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Abteilung Rentenversicherung der Angestellten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland beschäftigten Personen (Beamte, Beamtenanwärter, Angestellte und Arbeiter) zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen. Die zu übernehmenden Personen sollen in der Auskunfts- und Beratungsstelle in Saarbrücken (§ 30 Abs. 2) beschäftigt werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für die Versorgungsempfänger entsprechend.

(3) § 8 gilt.

§ 33

Bis zur Neuordnung der Altersversorgung für das deutsche Handwerk bleibt die Landesversicherungsanstalt für das Saarland Träger der Altersversorgung für das deutsche Handwerk.

FÜNFTER ABSCHNITT

Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung

§ 34

Bis zur Neuordnung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung bleibt die Landesversicherungsanstalt für das Saarland Träger dieses Versicherungszweiges.

SECHSTER ABSCHNITT

Knappschaftsversicherung

§ 35

Die Saarknappschaft gehört der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland an.

SIEBENTER ABSCHNITT

Gemeinsame und Schlußvorschriften

§ 36

(1) Die Aufgaben der Krankenversicherung, Unfallversicherung und der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten im Saarland nehmen bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisher zuständigen Versicherungsträger so lange und soweit im Auftrag und für Rechnung der nunmehr zuständigen Versicherungsträger wahr, als diese ihre Aufgaben noch nicht wahrnehmen. Solange die bisher zuständigen Versicherungsträger die Aufgaben nach Satz 1 noch wahrnehmen, verfahren sie nach ihren Satzungen, soweit deren Inhalt nicht im Widerspruch zu diesem Gesetz steht.

(2) Unterlagen, die ausschließlich die Durchführung von Aufgaben der Krankenversicherung, Unfallversicherung und der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten betreffen, sind den nach diesem Gesetz zuständigen Versicherungsträgern jeweils bis zu dem Zeitpunkt unentgeltlich zu übersenden, zu dem diese die entsprechenden Aufgaben übernehmen.

(3) Für die Ersatzkassen gilt Absatz 1 nicht und Absatz 2 mit der Maßgabe, daß ihnen die Unterlagen für ihre Mitglieder auf Anforderung zu übersenden sind.

§ 37

(1) Die von der Landwirtschaftlichen Familienausgleichskasse Rheinhessen-Pfalz nach § 8 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und des Familienlastenausgleichs im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 361) wahrgenommenen Aufgaben gelten als im Auftrag und für Rechnung der Familienausgleichskasse wahrgenommen, die bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Saarland (§ 17) errichtet wird. So lange und soweit diese Familienausgleichskasse ihre Aufgaben als Träger der Kindergeldzahlung noch nicht wahrnimmt, nimmt diese Aufgaben weiterhin in ihrem Auftrag und für ihre Rechnung die Landwirtschaftliche Familienausgleichskasse Rheinhessen-Pfalz wahr; dies gilt jedoch nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die Auflösung der durch Gesetz Nr. 273 über Familienzulagen vom 11. Juli 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 230) errichteten Kasse für Familienzulagen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

(3) Im Falle der Auflösung der Kasse sind ihre Beamten, Beamtenanwärter, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger vom Saarland oder von saarländischen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu übernehmen. Für die Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger gelten § 129 Abs. 1 und 3, §§ 130, 132 Abs. 1 und § 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

§ 38

(1) Die Amtsdauer der erstmals im Saarland gewählten Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und Vertrauensmänner endet mit der Amtsdauer der Mitglieder der Organe, der Versichertenältesten und Vertrauensmänner, die aus der zweiten Wahl im übrigen Geltungsbereich des Selbstverwaltungsgesetzes hervorgegangen sind.

(2) Die Organe der Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich durch dieses Gesetz auf das Saarland erstreckt wird, können durch Personen ergänzt werden, die im Saarland ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind. Für die Ergänzungswahlen gilt § 107 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 11).

(3) Für den Fall von Ergänzungswahlen nach Absatz 2 kann die Satzung des Versicherungsträgers bestimmen, daß die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung bis zum 30. Juni 1962 mehr als 60, jedoch nicht mehr als 64 beträgt.

§ 39

Im Saarland werden folgende Vorschriften eingeführt:

1. die Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 214 vom 4. November 1955),
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 766),
3. die Verordnung über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 21. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1274).

§ 40

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 41

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften im Saarland außer Kraft, insbesondere

1. die §§ 2, 9 und 10 der Verordnung über die Errichtung einer Landesversicherungsanstalt für das Saargebiet vom 20. September 1945 (Amtsblatt des Saarlandes S. 17),
2. die Verordnung über die Errichtung einer Bergbauberufsgenossenschaft für das Saar-

- | | |
|--|--|
| <p>gebiet vom 28. September 1945 (Amtsblatt des Saarlandes S. 20),</p> <p>3. die Artikel 2 bis 7, 17, 18 und 22 der Verordnung Nr. 1 über die Umwandlung der Träger der Sozialversicherung vom 26. Juni 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 232),</p> <p>4. Artikel 1 § 2 Nr. 2, § 3 Nr. 9 bis 11, § 6 Nr. 4 und Artikel 3 § 18 Nr. 3 zweiter Halbsatz des Gesetzes Nr. 623 zur Einführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes</p> | <p>S. 1249); in Artikel 2 § 11 dieses Gesetzes wird die Zahl „162“ gestrichen,</p> <p>5. Artikel 2 § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 633 über die Angleichung des Kassenarztrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1237),</p> <p>6. Artikel 2 des Gesetzes Nr. 634 über die Angleichung des Rechts über Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1241).</p> |
|--|--|

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. März 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Gesetz

zur Änderung der Bundeszuschüsse zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten aus Anlaß der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik sowie zur Einführung der Vorschriften über die Gemeinlast und weiterer sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland (Gesetz über Bundeszuschüsse und Gemeinlast)

Vom 28. März 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

1. § 1389 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:
„Der Zuschuß des Bundes wird für das Kalenderjahr 1960 auf 3 283,6 Millionen Deutsche Mark festgesetzt.“
2. Artikel 2 § 36 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) erhält folgende Fassung:
„(3) Von den Aufwendungen für den Sonderzuschuß erstattet der Bund den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter im Jahre 1960

den Betrag von 195,36 Millionen Deutsche Mark und in den folgenden elf Jahren einen Betrag, der jeweils um 16,28 Millionen Deutsche Mark geringer ist als im Vorjahr.“

Artikel 2

1. § 116 Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:
„Der Zuschuß des Bundes wird für das Kalenderjahr 1960 auf 818,3 Millionen Deutsche Mark festgesetzt.“
2. Artikel 2 § 35 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des

Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 25. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 161), erhält folgende Fassung:

„(3) Von den Aufwendungen für den Sonderzuschuß erstattet der Bund der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Jahre 1960 den Betrag von 65,096 Millionen Deutsche Mark und in den folgenden elf Jahren einen Betrag, der jeweils um 5,393 Millionen Deutsche Mark geringer ist als im Vorjahr.“

3. Bis zur Eingliederung der Landesversicherungsanstalt für das Saarland — Abteilung Angestelltenversicherung — in die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sind die Zuschüsse des Bundes nach § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes und Artikel 2 § 35 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom Bundesversicherungamt unter den genannten Versicherungsträgern in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem im Jahre 1959 die entsprechenden Zuschüsse des Saarlandes zu den entsprechenden Zuschüssen des Bundes gestanden haben. Für die Umrechnung der Zuschüsse des Saarlandes von Franken auf Deutsche Mark gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) entsprechend.

Artikel 3

1. §§ 1390 bis 1393, 1395 der Reichsversicherungsordnung gelten im Saarland.
2. § 6 Abs. 7 und 8 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallver-

sicherungsrechts im Land Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153), gilt im Saarland.

3. Der nach Artikel 2 Nr. 12 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) zu zahlende Knappschaftssold beträgt vom 1. August 1959 an sechzig Deutsche Mark monatlich.
4. § 10 des Auswirkungsgesetzes vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 200) erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Soweit bis zur Verkündung dieses Gesetzes abweichend von § 7 verfahren wurde, behält es dabei sein Bewenden.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960, Artikel 3 Nr. 2 am 6. Juli 1959 und Artikel 3 Nr. 3 am 1. August 1959 in Kraft. Am 1. Januar 1960 tritt Artikel 2 § 10 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. März 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Straßenbaufinanzierungsgesetz

Vom 28. März 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Finanzierung des Ausbaues
der Bundesfernstraßen

Artikel 1

Zweckbindung des Aufkommens
der Mineralölsteuer

(1) Der auf den Kraftverkehr entfallende Teil des Aufkommens an Mineralölsteuer ist für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden.

(2) Zur Ermittlung der zweckgebundenen Einnahmen sind folgende Beträge von dem jährlichen Aufkommen an Mineralölsteuer abzusetzen:

1. ein Abgeltungsbetrag von sechshundert Millionen Deutsche Mark;
2. Betriebsbeihilfen für versteuertes Mineralöl nach Abschnitt III Artikel 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) in der Fassung des Artikels 8 dieses Gesetzes sowie nach den jeweils geltenden Bundeshaushaltsplänen;
3. die für Finanzierungsbeiträge und Finanzierungshilfen nach den Abschnitten V und VI des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 erforderlichen Beträge, soweit sie nicht aus dem zweckgebundenen Mehraufkommen an Beförderungsteuer nach Abschnitt VII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 gedeckt werden können.

Artikel 2

Vorfinanzierung

Soweit die Straßenbaumittel nach Artikel 1 dieses Gesetzes für die Durchführung eines mehrjährigen Straßenbauplanes (Artikel 3) nicht ausreichen, kann der Bundesminister der Finanzen im Vorgriff auf das zweckgebundene Aufkommen an Mineralölsteuer in späteren Rechnungsjahren Kredite bis zum Betrage von einer Milliarde Deutsche Mark aufnehmen.

Artikel 3

Verwendung der Straßenbaumittel

(1) Über die Verwendung der Straßenbaumittel ist ein Straßenbauplan als Anlage zum Bundeshaushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Straßenbauplan umfaßt

1. die Mittel für Unterhaltung, Erweiterung, Ausbau und Neubau der Bundesfernstraßen, die Mittel für den Erwerb von Grundstücken für Straßenbauzwecke, für Straßenbauforschung, für Zuwendungen an fremde Baulastträger und sonstige durch den Straßenbau Betroffene sowie für andere Zwecke des Straßenwesens;

2. die Kosten, Zinsen und Tilgungsbeträge für Anleihen und sonstige Schuldverbindlichkeiten, deren Erträge für Zwecke des Straßenwesens verwendet worden sind oder verwendet werden;

3. die Leistungen an andere Stellen, die für Rechnung des Bundes Straßenbauaufgaben ausführen;

4. die Zahlungen auf Grund von Verpflichtungen aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen, die für Zwecke des Straßenwesens übernommen worden sind oder übernommen werden;

5. sonstige erforderliche Angaben über die Verwendung von Straßenbaumitteln.

(3) Der Straßenbauplan kann für mehrere Rechnungsjahre aufgestellt werden. Der Bundesminister für Verkehr kann in diesem Falle mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen im Rahmen der für den Straßenbau bewilligten Mittel Straßenbaumaßnahmen, die im Straßenbauplan erst für ein späteres Rechnungsjahr vorgesehen sind, an Stelle der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten Vorhaben ausführen lassen.

(4) Die Vorschriften über die Aufstellung und Feststellung des Bundeshaushaltsplans gelten sinngemäß für den Straßenbauplan.

ABSCHNITT II

Änderung mineralölsteuerrechtlicher
Vorschriften

Artikel 4

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833), der Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Zolltarif 1958 vom 2. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 3) und der Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Deutschen Zolltarif 1959 vom 2. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 und in § 2 Abs. 1 wird jeweils Nummer 3 gestrichen. Nummer 4 der alten Fassung wird Nummer 3.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Mineralölsteuer unterliegt auch der Mineralölanteil in Schmiermitteln der Nummern 27.10-B-1-b und 34.03-A-1-b und B des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt oder aus dem freien Verkehr des Zollgebiets zum Zollverkehr abgefertigt werden, sowie in mineralölhaltigen Additiven der Nummer 38.14-B des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet ein-

geführt und nicht unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in einen Mineralölherstellungsbetrieb oder ein Steuerlager verbracht werden."

3. In § 2 Abs. 1 werden ersetzt

- a) unter Nummer 1 Buchstabe a die Zahl „29,75“ durch „32,50“,
- b) unter Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa, bb und dd jeweils die Zahl „17,60“ durch „20,35“,
- c) unter Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc die Zahl „21,75“ durch „24,50“,
- d) unter Nummer 1 Buchstabe c die Zahl „14,—“ durch „22,75“,
- e) unter Nummer 1 Buchstabe d die Zahl „18,05“ durch „22,75“,
- f) unter Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstaben aa und bb jeweils die Zahl „11,75“ durch „16,45“,
- g) unter Nummer 2 die Zahl „24,75“ durch „27,10“,
- h) unter Nummer 3 Buchstabe a die Zahl „12,75“ durch „15,50“,
- i) unter Nummer 3 Buchstabe b die Zahl „17,—“ durch „19,75“.

4. § 7 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Mineralöl darf unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zum Zollverkehr abgefertigt,
2. zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Heizöle und Flüssiggase dürfen unter Steueraufsicht unversteuert zum Antrieb von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung und zum unmittelbaren Verheizen, Flüssiggase auch zur Gewinnung von Licht verwendet werden. Heizöle im Sinne dieser Bestimmung sind die Schweröle und Reinigungsextrakte mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel über 55° C, bei deren Destillation nach DIN 51752 bis 250° C weniger als 40 Raumhundertteile übergehen.

(3) Im übrigen darf Mineralöl unter Steueraufsicht unversteuert verwendet werden

1. als Probe zu Untersuchungszwecken,
2. als Luftfahrtbetriebsstoff im zivilen Luftverkehr,
3. zu gewerblichen Zwecken, jedoch nicht
 - a) als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe,
 - b) zum Verheizen,
 - c) zum Antrieb von Gasturbinen.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 2 und 3 vorsätzlich steuerbegünstigte Mineralöle zu anderen als den begünstigten Zwecken verwendet, wird von der Begünstigung ausgeschlossen. Der Ausschluß erfolgt für ein Jahr, im Wiederholungsfalle nach der Wiederzulassung unbefristet. In diesem Falle ist eine Wiederzulassung frühestens nach fünf Jahren möglich, wenn dann gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Bedenken mehr bestehen.

(5) Wer Mineralöl nach Absatz 2 oder 3 steuerbegünstigt verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt oder entzogen werden, wenn und solange aus anderen als den in Absatz 4 genannten Gründen schwerwiegende Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Verwenders bestehen.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Treibstoff oder Schmierstoff gewähren."

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„Steuerlager

§ 9

Auf Antrag ist zuzulassen, daß Mineralöl unversteuert gelagert wird, wenn das Steuerlager dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Mineralöl oder der Versorgung von steuerbegünstigten Verwendern dient."

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Mineralölsteuer wird auf Antrag vergütet für Mineralöl, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Herstellung von Schmiermitteln (§ 1 Abs. 3) verbraucht worden ist, wenn die Schmiermittel ausgeführt oder zum Zollverkehr abgefertigt werden. Eine Vergütung wird nicht gewährt für Mineralöl, das bei der Herstellung der Schmiermittel als Treibstoff, Schmierstoff oder zum Heizen verbraucht worden ist."

8. Die Überschrift vor § 12 erhält die Fassung:

„Verkehrs- und Verwendungsbeschränkung, Steueraufsicht“;

dem § 12 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Mineralöhlhaltige Additives der Nummer 38.14-B des Zolltarifs, die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unversteuerten Mineralöls hergestellt worden sind, dürfen an andere Empfänger als Mineralölherstellungsbetriebe oder -steuerlager nur abgegeben werden, wenn für den Mineralölanteil die Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 entrichtet wird. Die Steuerschuld entsteht mit der Abgabe; Steuerschuldner ist der Lieferer.

(4) Im übrigen dürfen mineralöhlhaltige Waren, die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unverteuertem Mineralöls hergestellt oder in das Erhebungsgebiet ohne Anteilsbesteuerung nach § 1 Abs. 3 eingeführt worden sind, nicht als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden. Wird dagegen verstoßen, so entsteht für den Mineralölanteil in diesen Waren eine Steuerschuld nach dem zehnfachen zutreffenden Steuersatz des § 2."

9. In § 15 Abs. 2 werden ersetzt

- a) in Nummer 1 „§ 8 Abs. 1 und 2 und § 10“ durch „§ 1 Abs. 3, §§ 8, 10, 11 und 12“.
- b) in Nummer 5 „§ 1 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 11 dieses Gesetzes sowie“ durch „§ 7 Abs. 3 dieses Gesetzes und“.

Artikel 5

Bedingte Steuerschulden

Bedingte Steuerschulden für die von der Steuererhöhung nach Artikel 4 Nr. 3 betroffenen Mineralöle erhöhen sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Betrag, der sich bei Anwendung der Steuersätze nach Artikel 4 Nr. 3 ergibt. Bedingte Steuerschulden für die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 der alten Fassung des Mineralölsteuergesetzes genannten Waren fallen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes weg.

Artikel 6

Steuererstattung

Für Bestände von Erzeugnissen der Nummern 27.12 und 27.13-A bis C des Zolltarifs, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eine unbedingte Steuerschuld entstanden ist oder die Steuern bereits entrichtet worden sind, wird die Mineralölsteuer auf Antrag erlassen oder erstattet. Das gleiche gilt für Bestände von Erzeugnissen der Nummern 27.10-A-2-a und 27.14-C-2 des Zolltarifs, sofern diese nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Erlaubnisschein abgegeben werden.

Artikel 7

Nachversteuerung

(1) Die von der Steuererhöhung nach Artikel 4 betroffenen Mineralöle, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine unbedingte Steuerschuld besteht oder Mineralölsteuer bereits entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer.

(2) Die Nachsteuer beträgt für 100 kg

1. Leichtöle und Flüssiggase	2,75 DM
2. mittelschwerer Öle	8,75 DM
3. Gasöle	4,70 DM
4. der unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Mineralölsteuergesetzes fallenden Erzeugnisse	2,35 DM.

(3) Die Steuerschuld entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Steuerschuldner ist, wer die Mineralöle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzt. Bei Beständen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(4) Von der Nachsteuer befreit ist Mineralöl im Besitz eines Endverbrauchers in einer Menge, die dem Durchschnitt des Monatsverbrauchs in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. Endverbraucher ist, wer das Mineralöl ausschließlich für eigene Zwecke unmittelbar verbraucht oder im eigenen Betrieb zu anderen Erzeugnissen als Mineralölen verarbeitet.

(5) Der Steuerschuldner hat das Mineralöl binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach dem Empfang schriftlich der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Steuer ist ohne Anforderung zwei Wochen nach der Anmeldung, im Falle nicht ordnungsmäßiger Anmeldung mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere zur Durchführung der Vorschriften der Absätze 1 bis 5, insbesondere über das anzuwendende Verfahren, zu bestimmen.

Artikel 8

Änderung der Betriebsbeihilfen

Abschnitt III Artikel 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden in Ziffer 2 hinter dem Wort „Arbeitsmaschinen“ die Worte „und Diesellokomotiven“ eingefügt.
2. In Absatz 1 wird die bisherige Ziffer 5 gestrichen und durch folgende neue Ziffer 5 ersetzt:

„5. Fahrzeugen der Binnen-, Küsten- und Hochseefischerei und der Binnen-, Küsten- und Hochseeschifffahrt für den Betrieb von Schiffsmotoren. Insoweit bleibt die Ermächtigung der Bundesregierung oder des Bundesministers der Finanzen zum Erlaß von Vorschriften zur Verbilligung von Dieselmotoren (Gasöl) nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) unberührt.“
3. In Absatz 1 wird hinter Ziffer 5 als Satz 2 eingefügt:

„Als Arbeitsmaschinen im Sinne der Ziffern 1 und 2 gelten auch Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit oder zum Transport von Gütern im innerbetrieblichen Verkehr verwendet werden und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen sind.“
4. In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Dabei werden für je 100 kg des Verbrauchs

 1. in den Fällen des Absatzes 1
 - Ziffern 1 und 3 22,75 DM,

2. In den Fällen des Absatzes 1
Ziffern 2 und 4 16,45 DM
angesetzt."

5. Absatz 5 entfällt.

Artikel 9

Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten

(1) Eine Betriebsbeihilfe für das im Werkfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes verbrauchte Gasöl wird gewährt an Inhaber von Lastkraftwagen, die ihren Standort im Zonenrandgebiet oder in den Frachthilfegebieten haben. Voraussetzung ist, daß das Gasöl zu Beförderungen gedient hat

- a) unmittelbar zwischen Berlin-West und dem Bundesgebiet,
- b) unmittelbar zwischen dem Zonenrandgebiet oder den Frachthilfegebieten und dem übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes,
- c) innerhalb des Zonenrandgebietes oder der Frachthilfegebiete.

Der Bundesminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung, von welchen weiteren Voraussetzungen die Betriebsbeihilfe abhängt, insbesondere welche örtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den bezeichneten Gebieten bestehen müssen, inwieweit eine direkte Beförderung von oder zu bestimmten Standorten zwischen diesen Gebieten und dem übrigen Bundesgebiet erforderlich ist und inwieweit und in welcher Form ein besonderer Buchnachweis für die Beförderungen zu fordern ist. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt ferner durch Rechtsverordnung, welche Gebiete als Zonenrandgebiet und als Frachthilfegebiete anzusehen sind.

(2) Die Mittel für die Betriebsbeihilfen werden für jedes Rechnungsjahr in den Bundeshaushaltsplan eingestellt. Die Bemessungsgrundlage für die Haushaltsmittel ist der Verbrauch der begünstigten Verbrauchergruppen an Gasöl für die begünstigten Zwecke im vorangegangenen Kalenderjahr. Dabei werden für je 100 kg des Verbrauches 2,35 DM angesetzt.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. die Verteilung der Mittel und die Berechnung der Beihilfen,
2. das Verfahren.

ABSCHNITT III

Änderung des Kraftfahrzeugsteuerrechts

Artikel 10

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 11 Abs. 1 bis 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 417) werden wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:

je 200
Kilogramm
Gesamtgewicht
oder einen Teil
davon
DM

- | | |
|--|---------|
| „4. Doppeldeckomnibusse und Gelenkomnibusse, die ausschließlich im Linienverkehr verwendet werden .. | 11,25 |
| 5. alle anderen Fahrzeuge von dem Gesamtgewicht | |
| bis zu 2 000 kg | 22,— |
| über 2 000 kg bis zu 3 000 kg | 23,50 |
| über 3 000 kg bis zu 4 000 kg | 25,— |
| über 4 000 kg bis zu 5 000 kg | 26,50 |
| über 5 000 kg bis zu 6 000 kg | 28,— |
| über 6 000 kg bis zu 7 000 kg | 29,50 |
| über 7 000 kg bis zu 8 000 kg | 31,— |
| über 8 000 kg bis zu 9 000 kg | 32,50 |
| über 9 000 kg bis zu 10 000 kg | 34,— |
| über 10 000 kg bis zu 11 000 kg | 35,50 |
| über 11 000 kg bis zu 12 000 kg | 37,— |
| über 12 000 kg bis zu 13 000 kg | 38,50 |
| über 13 000 kg bis zu 14 000 kg | 40,— |
| über 14 000 kg bis zu 15 000 kg | 41,50 |
| über 15 000 kg bis zu 16 000 kg | 43,— |
| über 16 000 kg bis zu 17 000 kg | 44,50 |
| über 17 000 kg bis zu 18 000 kg | 46,— |
| über 18 000 kg bis zu 19 000 kg | 47,50 |
| über 19 000 kg bis zu 20 000 kg | 49,— |
| über 20 000 kg bis zu 21 000 kg | 50,50 |
| über 21 000 kg bis zu 22 000 kg | 52,— |
| über 22 000 kg bis zu 23 000 kg | 53,50 |
| über 23 000 kg bis zu 24 000 kg | 55,— |
| über 24 000 kg | 56,50." |

2. In Absatz 2

a) erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. um 25 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Nr. 5 ergibt,

für Sattelanhänger;

2. um 50 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Nr. 5 ergibt,

für Kraftomnibusse, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden;"

b) werden in Nummer 3 Buchstabe a hinter den Worten „für Kraftfahrzeug-Anhänger“ die Worte „zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten“ eingefügt.

3. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 11

Übergangsvorschrift für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer

(1) Ist die Kraftfahrzeugsteuer für einen Zeitraum entrichtet, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt und innerhalb zweier Monate nach

dem Inkrafttreten endet, so wird der Mehrbetrag nicht erhoben. Endet der Zeitraum später als zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist der Mehrbetrag innerhalb eines Monats, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes gerechnet, zu entrichten. Bei der Berechnung des Mehrbetrages bleiben Aufgelder unberücksichtigt. Es werden nur volle, zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Monate angesetzt. Mehrbeträge unter fünf Deutsche Mark werden nicht erhoben.

(2) Ist die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtete Kraftfahrzeugsteuer höher als die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer, so wird der Unterschiedsbetrag nur erstattet, soweit er auf die Zeit nach Ablauf von zwei Monaten, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes gerechnet, entfällt. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages bleiben Aufgelder unberücksichtigt. Es werden nur volle Monate angesetzt. Unterschiedsbeträge unter fünf Deutsche Mark werden nicht erstattet.

ABSCHNITT IV

Geltung im Land Berlin

Artikel 12

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Artikel I Nr. 2 des Gesetzes des Landes Berlin zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 3. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 379) bleibt unberührt.

ABSCHNITT V

Übergangsregelung

Artikel 13

Abwicklung von Ausgaberesten

(1) Ausgabereste aus früheren Rechnungsjahren, für die Fortsetzungsraten im Straßenbauplan nicht vorgesehen sind, werden außerhalb des Straßenbauplans zu Lasten der allgemeinen Haushaltsmittel abgewickelt.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes überplanmäßig oder außerplanmäßig bereitgestellte Mittel zur Durchführung von Straßenbaumaßnahmen sind aus den nach Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes zweckgebundenen Mitteln zu decken.

ABSCHNITT VI

Schlußvorschriften

Artikel 14

Änderung des Verkehrsfinanzgesetzes 1955

Abschnitt VII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) tritt, soweit er sich auf das Mehraufkommen aus der Mineralölsteuer sowie auf die Verwendung dieses Mehraufkommens durch Abschnitt III Artikel 4 und Abschnitt IV Artikel 2 bezieht, außer Kraft.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist, am 1. April 1960 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 Nr. 5 tritt, soweit darin die steuerbegünstigte Verwendung von Heizöl zum Antrieb von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung zugelassen wird, mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. März 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Drittes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

Vom 28. März 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und des Besoldungsangleichungsgesetzes für den Bundesgrenzschutz vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 925), des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785), des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 898) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat er seine Dienstpflicht in Ausübung von Hoheitsbefugnissen, im Ausbildungsdienst oder im Einsatz verletzt, so hat er den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.“
2. In § 30 Abs. 2 wird hinter „§§ 84, 86, 87“ ein Komma gesetzt und „§ 87a“ eingefügt.
3. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit können berufen werden

 1. Ungediente, Mannschaften und Unteroffiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt zwölf Jahren, jedoch nicht über das 40. Lebensjahr hinaus,
 2. Offiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt zwölf Jahren,
 3. Offizierbewerber bis zum Abschluß des für sie vorgesehenen Ausbildungsganges oder für eine fest bestimmte Zeit von mindestens drei Jahren.“
4. § 41 wird wie folgt ergänzt:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„An Stelle der Worte ‚unter Berufung‘ können die Worte ‚ich berufe‘ verwendet werden.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Ernennungen mehrerer Soldaten können in einer Urkunde verfügt werden. An die Stelle der Aushändigung der Ernennungsurkunde tritt die Aushändigung einer Ausfertigung des Teils der Urkunde, der sich auf den Soldaten bezieht.“
5. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Die Beförderung eines Berufssoldaten und eines Soldaten auf Zeit wird in einer Ernennungs-

surkunde verfügt, in der die Bezeichnung des höheren Dienstgrades enthalten sein muß. Die Beförderungen mehrerer Soldaten können in einer Urkunde verfügt werden.

(2) Die Beförderung zu einem Mannschaftsdienstgrad wird mit der dienstlichen Bekanntgabe an den zu Ernennenden, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tage wirksam. Dem Soldaten ist der Tag der dienstlichen Bekanntgabe seiner Beförderung zu bescheinigen.

(3) Für die Beförderung zum Unteroffizier und zu höheren Dienstgraden gilt § 41 Abs. 2 und, wenn die Beförderung mehrerer Soldaten in einer Urkunde verfügt wird, § 41 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Aufenthalt des zu Befördernden außerhalb des Bundesgebietes, kann die ernennende Stelle die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung anordnen. Insoweit gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß dem Soldaten die Urkunde oder die Ausfertigung alsbald auszuhändigen ist.“

6. § 46 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen, der Berufsoffizier bis zum Ende des sechsten Dienstjahres als Offizier jedoch nur, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.“

7. In § 47 Abs. 3 werden hinter den Worten „der Bundesminister für Verteidigung“ folgende Worte eingefügt:

„oder die Stelle, der die Ausübung der Befugnis zur Entlassung übertragen worden ist.“

8. § 55 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Offizieranwärter soll entlassen werden, wenn sich herausstellt, daß er sich nicht zum Offizier eignen wird. Ist er als Unteroffizier zur Laufbahn der Offiziere zugelassen worden, so wird er nicht entlassen, sondern in seine frühere Laufbahn zurückgeführt.“

9. § 59 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Klagen der Soldaten, der Soldaten im Ruhestande, der früheren Soldaten und der Hinterbliebenen aus dem Wehrdienstverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.“

10. § 60 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

11. In § 61 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entlassung hat dieselben Folgen wie eine Entlassung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3.“

12. §§ 62, 64 und 65 werden aufgehoben.

13. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

In der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 kann für die Dauer von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt werden, daß die Dienstzeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b bis auf achtzehn Monate verkürzt wird.“

14. In § 72 Abs. 1 wird hinter dem Wortlaut der Nummer 4 das Komma durch einen Punkt ersetzt. Nummer 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. März 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Für den Bundesminister für Verteidigung
Der Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
von Merkatz

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

**Gesetz zur Änderung
des Beamtenrechtsrahmengesetzes*) und des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 28. März 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) wird wie folgt geändert:

§ 125 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn ein Soldat auf Zeit zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ernannt wird. In diesem Fall gelten § 49 Satz 2 und § 124 sinngemäß.“

Artikel 2

Das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1960“ durch die Jahreszahl „1965“ ersetzt.

2. In § 46 wird die Jahreszahl „1960“ durch die Jahreszahl „1965“ ersetzt.

3. § 47 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichten.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. März 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Für den Bundesminister für Verteidigung
Der Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
von Merkatz

*) Bundesgesetzbl. III 2030-1

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Verbilligung von Dieselmotorkraftstoff für die Große Hochsee-,
Große Herings-, Kleine Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei**

Vom 28. März 1960

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Verbilligung von Dieselmotorkraftstoff für die Große Hochsee-, Große Herings-, Kleine Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 376), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 454) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Dieselmotorkraftstoff (Gasöl) im Sinne dieser Verordnung gelten nur die in Anmerkung 7 Buchstabe d zu Tarifnummer 27.10 des Deutschen Zolltarifs 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) bezeichneten Kohlenwasserstoffgemische.“

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsbeihilfe beträgt 43,80 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht Dieselmotorkraftstoff oder 37,25 Deutsche Mark für 100 Liter Dieselmotorkraftstoff; für nach Artikel 7 Abs. 4 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) nicht nachversteuerten Dieselmotorkraftstoff wird die Betriebsbeihilfe jedoch nur in der bis 31. März 1960 geltenden Höhe gewährt.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Bonn, den 28. März 1960

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zum niedersächsischen Dritten Gesetz über Maßnahmen
auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 1960 — 2 BvL 8/59 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 24 Abs. 2 und des § 28 Abs. 1 Buchstabe a des niedersächsischen Dritten Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 14. September 1954 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 93)

auf Antrag

des Oberlandesgerichts Celle

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 28 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des niedersächsischen Dritten Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 14. September 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 93) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. März 1960

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer